

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 73 (1928)
Heft: 3

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Januar 1928, Nummer 2

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

21. Januar 1928 • 22. Jahrgang • Erscheint monatlich einmal

Nummer 2

Inhalt: Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. — Das 40. Altersjahr als Anstellungsgrenze für Lehrkräfte in der Stadt Zürich. — Zürich. Kant. Lehrerverein: 17., 18., 19. u. 20. Vorstandssitzung.

Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919

2. Die Beratungen im Kantonsrat

Auszug aus dem Protokoll

(Fortsetzung)

g) Montag, den 14. November 1927.

Fortsetzung der Beratung.

Referent: Haegi-Affoltern a. A.

Wiedererwägungsanträge.

Dr. Bader-Zürich beantragt Wiedererwägung des § 12. Der Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

„Neben dem in § 8 festgesetzten Grundgehalt haben die Gemeinden Ortszulagen auszurichten, deren Höhe dem ortsüblichen Schatzungswert einer Vierzimmerwohnung samt aller Zubehör entspricht.“

Die Höhe dieser Wohnungsentschädigung wird alle sechs Jahre nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt.

Die Gemeinden können an Stelle der gesetzlichen Ortszulage eine entsprechende Lehrerwohnung treten lassen.“

Der Antragsteller führt zur Begründung in der Hauptsache die gleichen Gründe an, die er bei der erstmaligen Stellung seines Antrages vor dem Rate auseinandergesetzt hatte. Er läßt es nicht gelten, daß es so schwierig sei, alle sechs Jahre den Mietzins einer Lehrerwohnung festzusetzen. Der gestellte Antrag schafft krasse Ungerechtigkeiten aus dem Weg.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, stellt fest, daß der Antrag zum viertenmal gestellt wird. In der Kommission ist er zweimal, im Rate einmal abgelehnt worden. Neue Gesichtspunkte, die für den Antrag sprechen könnten, sind heute nicht vorgebracht worden. Aus Erfahrung weiß man, daß die Bezirksschulpflegen nicht in der Lage sind, den Wert von Wohnungen zu schätzen. Meist waren es recht unerquickliche Marktverhandlungen, denen man nun endlich einmal ein Ende bereiten sollte. Der Wert einer Vierzimmerwohnung ist kein Faktor, den man zugrunde legen könnte; denn wir haben ledige Lehrer und Lehrerinnen, die keine Vierzimmerwohnung brauchen.

Die Wiedererwägung wird formell beschlossen.

Müller-Schlieren beanstandet die Vorlage, wie sie vom Rate angenommen worden ist. Es sollten nicht sechs, sondern vier Klassen geschaffen werden, weil sonst Ungerechtigkeiten entstehen. Der Redner beantragt Rückweisung an die Kommission.

Der Referent bekämpft diesen Rückweisungsantrag; der Paragraph ist in der Kommission reiflich erwogen worden.

Pfeiffer-Herrliberg verweist darauf, daß zwar im Pfarrbesoldungsgesetz eine ähnliche Bestimmung steht, wie die hier vom Rate beschlossene; aber es liegen dort andere Verhältnisse zugrunde. Es wird im Pfarrbesoldungsgesetz Rücksicht genommen auf die vermehrte Beschäftigung der Pfarrer in größeren Gemeinden; hier in diesem Gesetz spielt diese Mehrbeschäftigung keine Rolle. Der angefochtene § 12 enthält Härten; deshalb ist dem Antrag Dr. Bader zuzustimmen.

Rutishauser-Zürich kritisiert ebenfalls den Kommissionsantrag, der den sozialen Verhältnissen nicht Rechnung trägt. Die Verschiedenheit der einzelnen Gemeinden allein rechtfertigt keine Differenzierung; man kann auch nicht auf die Einwohnerzahl abstellen, wohl aber auf die sozialen Verhältnisse, die in den Wohnungsmietzinsen ihren Ausdruck finden. Dieser Anforderung entspricht der Antrag Dr. Bader.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, gibt zu, daß Ungleichheiten vorkommen können; aber es ist zu betonen, daß die Gemeinden für einen Ausgleich sorgen können. Der Redner verweist auf den Bezirk Zürich, wo z. B. die Wohnungsentschädigung in der Stadt Zürich auf Fr. 1600. —, in Äsch dagegen auf Fr. 300. — festgesetzt war. Also hier, wie auch anderwärts, sehr ungleiche Entschädigungen; es rechtfertigt sich nicht, an den alten Bestimmungen festzuhalten.

Reichling-Stäfa teilt mit, daß ein Antrag, ähnlich demjenigen von Dr. Bader, in der Bauernfraktion stille Sympathien genießt, weil viele Landgemeinden dann ihre Ortszulagen reduzieren können; der Leidtragende ist dann der Lehrer. Bedenken erregt es aber, daß in der Folge die Lehrer auf die Lehrerwohnungen verzichten werden, wenn sie Barentschädigung beziehen. In dieser Hinsicht sollten gewisse Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Dr. Bader-Zürich wiederholt, daß der Antrag, den er gestellt hat, vom Kantonalen Lehrerverein ausgeht, und geeignet ist, Ungerechtigkeiten zu beseitigen.

Der Referent empfiehlt nochmals Festhalten an der Kommissionsvorlage.

Abstimmung.

1. Der Antrag Müller-Schlieren (Rückweisung an die Kommission) wird mit Mehrheit abgelehnt.

2. Mit 103 gegen 88 Stimmen wird der Antrag Dr. Bader angenommen.

Dr. Gasser-Winterthur stellt zu § 18 folgenden Wiedererwägungsantrag:

„Die Arbeits- und Haushaltslehrerinnen, welche an mehreren, örtlich weit auseinander liegenden Schulen unterrichten, erhalten eine vom Regierungsrat festzusetzende Zulage.“

Der Antragsteller führt dazu aus, es gebe Arbeitslehrerinnen auf dem Land, die an mehreren Orten unterrichten, was im Winter eine ziemliche Erschwerung bringt. Diesem Umstande soll durch den obigen Antrag Rechnung getragen werden.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen wiederholt wesentlich erhöht worden sind. Zudem sind die Gemeinden künftig verpflichtet, den Arbeitslehrerinnen Zulagen auszurichten.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, gibt zu, daß es einige Arbeitslehrerinnen gibt, deren Tätigkeit durch Auseinanderliegen der Ortschaften, in denen sie Unterricht erteilen, wesentlich erschwert wird. Diesem Umstande wird bei der Entschädigung an Verweserinnen Rechnung getragen; aber es ist etwas anderes bei der staatlichen Besoldung. Hier ist es Sache der Gemeinden, helfend einzugreifen; dem Staat soll keine neue Last auferlegt werden.

Reichen-Winterthur unterstützt den Antrag Dr. Gasser. Es soll damit dem Lande geholfen werden; also hätten die Vertreter der Landschaft allen Grund, dem Antrag zuzustimmen.

Illi-Nürenschorf fragt an, ob nicht genügend ausgebildete Arbeitslehrerinnen da seien, damit in jeder Gemeinde eine solche Lehrerin angestellt werden könnte.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, antwortet, es seien wohl genug Arbeitslehrerinnen da; aber die Gemeinden haben oft nur wenige Unterrichtsstunden, so daß die Anstellung einer vollen Arbeitskraft nicht möglich ist.

Der Referent stellt dem Antrag Dr. Gasser eventuell einen Antrag gegenüber, nach welchem der Regierungsrat in gewissen Fällen solche Zulagen bewilligen kann.

Dr. Gasser-Winterthur zieht seinen Antrag zugunsten desjenigen des Referenten zurück.

Die Wiedererwägung wird beschlossen.

Heußer-Zürich nimmt den Antrag Dr. Gasser wieder auf.

Abstimmung.

1. Eventuell wird der Antrag des Referenten mit 94 gegen 74 Stimmen demjenigen von Dr. Gasser, wieder aufgenommen von Heußer, vorgezogen.

2. In der Hauptabstimmung wird mit 114 gegen 29 Stimmen beschlossen, diesen Zusatz dem § 18 beizufügen.

Der Zusatz lautet:

„Der Regierungsrat kann Arbeits- und Haushaltslehrerinnen, welche an mehreren, örtlich weit auseinander liegenden Schulen unterrichten, Zulagen ausrichten.“

Meyer-Bauma stellt zu § 31 folgenden Wiedererwägungsantrag: Der Paragraph soll lauten:

„§ 31. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat ist der Erziehungsrat befugt:

1. Einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zum Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Amtstätigkeit zu untersagen;

2. Einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die Erteilung des Unterrichtes vorübergehend zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wieviel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Erweist sich die bloß vorübergehende Einstellung im Amte als ungenügende Maßnahme, kann zur Entlassung aus dem Lehramte geschritten werden.

Die Entlassung ist ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um die Ausübung verfassungsmäßig garantierter Rechte handelt.

Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat dem Entlassenen ein nach freiem Ermessen festzusetzendes Ruhegehalt oder eine einmalige Abfindungssumme zusprechen.“

Zur Begründung wiederholt der Antragsteller die schon früher geäußerten Bedenken, daß die politische Einstellung des Lehrers in bewegten Zeiten zur Entlassung des Lehrers führen könnte, wenn die Fassung der Kommission Gesetz würde. Er verweist auf Vorfälle in der Industrie und im Bundesdienst.

Manz-Zürich befürwortet die Wiedererwägung und stellt besondere Anträge in Aussicht.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, ersucht um Ablehnung des Antrages, weil er absolut überflüssig ist.

Die Wiedererwägung wird beschlossen.

Manz-Zürich begrüßt den Antrag Meyer. Der Rat ist seinerzeit etwas zu leicht über den § 31 hinweggegangen; er enthält eine kleine Guillotine für die Lehrerschaft. Disziplinarbestimmungen, die geeignet sind, unwürdige Elemente aus dem Lehrerstand zu entfernen, finden auch die Zustimmung der Lehrerschaft. Hier aber wird der Einfluß des Erziehungsrates zu weit ausgedehnt, nämlich bis auf das Privatleben des Lehrers. Wir wollen, daß der Lehrer ein charakterfester, sittenreiner Mensch sei, ohne daß man Übermenschliches verlangen soll. Besonders Anstoß nimmt der Redner an der in Ziffer 2 niedergelegten Bestimmung, daß der Erziehungsrat befugt sein soll, einem Lehrer, der um seines eigenen Verschulden willen seinen Unterricht ohne Nachteil für die Schule nicht fortsetzen könnte, vorübergehend die Erteilung des Unterrichtes untersagen kann. Das „eigene Verschulden“ wird meist darin bestehen, daß der Lehrer bei den Eltern Mißstimmung erregt hat. Der Redner betont, daß auch die weitgehende Kompetenz des Erziehungsrates, einen Lehrer zu entlassen, unhaltbar ist. Zum mindesten muß eine Rekursinstanz vorgesehen werden. Sollte die Streichung des Paragraphen, die der Redner heute wieder beantragt, nicht beschlossen werden, so stellt er folgende Anträge:

1. Eventualantrag:
Streichung des zweitletzten Alineas.
2. Eventualantrag:
Sofern der erste Eventualantrag nicht angenommen werden sollte, wird beantragt, dem zweitletzten Alinea die Worte anzufügen:
„Gegen die Entlassung durch den Erziehungsrat, respektive Regierungsrat, kann bei den Gerichten Berufung eingelegt werden.“
3. Eventualantrag:
Die Worte in der dritten Zeile von Nr. 2: „oder der um seines eigenen Verschuldens willen“, werden gestrichen und ersetzt durch die Worte: „und der deshalb ...“

Hauptantrag:

Streichung des ganzen § 31.

Dr. Schmid-Zürich freut sich, daß der Vorredner damit einverstanden ist, wenn an die Lehrer hohe sittliche Ansprüche gestellt werden. Ohne Mißtrauen gegen den Erziehungsrat kann man den vorliegenden Bestimmungen ruhig zustimmen. Das Mißtrauen ist aber bei der Leutigen Zusammensetzung der Behörde durchaus nicht berechtigt. Wo ungerechtfertigte Maßnahmen getroffen würden, hätte der Betroffene die Möglichkeit der Schadenersatzklage. Der von Manz angegriffene Passus im zweiten Satz von Ziffer 2 hat durchaus seine Berechtigung. Von einer Verfassungsverletzung bei der Entsetzung eines Lehrers, wie Manz behauptete, kann nicht die Rede sein. Mit Nachdruck wendet sich der Redner noch gegen den Antrag Meyer und beantragt Festhalten am früheren Beschluß.

Winkler-Seen beantragt, die Beratung über dieses Gesetz hier abzubrechen, da er zu § 33 einen Zusatzantrag stellen will, der vermutlich in den Fraktionen noch zu reden geben wird. Auch sollte der Rat heute noch die Staatsrechnung in Angriff nehmen.

Der Referent widersetzt sich diesem Antrag. Wir müssen das Gesetz heute beenden, und wenn eventuell eine Nachmittagssitzung nötig würde.

Naegeli-Zürich unterstützt den Ordnungsantrag, damit die Beratung der Staatsrechnung angefangen und noch im Kalenderjahr 1927 erledigt werden kann.

Dr. Gasser-Winterthur ist mit dem Ordnungsantrag einverstanden, wünscht aber, daß neue Wiedererwägungsanträge an die Kommission, nicht an eine interfraktionelle Konferenz gewiesen werden sollen.

Werder-Zürich wünscht, daß allfällig neue Anträge zu § 33, namentlich derjenige des Herrn Winkler, noch bekanntgegeben werden.

Der Antrag Winkler lautet:

„Gemeinden, die bereits Ruhegehälter ausrichten, haben dieselben so zu regulieren, daß sie durch dieses Gesetz nicht gekürzt werden.“

Der Rat lehnt den Ordnungsantrag Winkler mit Mehrheit ab.

Dr. Faas-Zürich äußert sich zu § 31 und tritt den Äußerungen von Dr. Schmid entgegen. Die Grundlage der Demokratie ist das Mißtrauen des Volkes gegenüber der Regierung. In politisch unruhigen Zeiten könnte der § 31 ein Instrument der Willkür werden; er ist ein Widerspruch gegen die Gewaltentrennung.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, kann die juristische Einstellung des Vorredners zum umstrittenen Paragraphen nicht gelten lassen. Neben der strafrechtlich verfügten Entlassung gibt es selbstverständlich auch eine Entlassung durch die Verwaltungsbehörden. Das ist namentlich deshalb nötig, weil die Gerichte bisweilen vergessen, die Entlassung des Verurteilten im Urteil zu verfügen. Dieser Fall ist tatsächlich schon vorgekommen. Der Redner ersucht um Ablehnung aller Wiedererwägungsanträge.

Gattiker-Richterswil stellt fest, daß der große Teil der Lehrer nie mit diesem Paragraphen in Berührung kommt und empfiehlt Ablehnung aller Wiedererwägungsanträge.

Manz-Zürich hält an seiner Auffassung fest. Die verschärften Disziplinarbestimmungen sind für die Lehrer unannehmbar.

Naegeli-Zürich macht darauf aufmerksam, daß in der Stadt Zürich eine Wegwahl eines Lehrers praktisch unmöglich ist, weil die Zahl der Ja und der leeren Stimmzettel immer größer ist als die der Nein. Auch daran darf erinnert werden, daß von der Beseitigung von Beamten, wozu das gesetzliche Recht besteht, auch in den bewegten Zeiten während des Krieges und nachher nie Gebrauch gemacht worden ist. Deshalb ist am Beschlossenen festzuhalten im Interesse der Schule, deren Wohl das oberste Prinzip sein soll.

Dr. Gasser-Winterthur beruft sich darauf, daß er auch immer das Interesse der Schule vorangestellt habe. Hier, bei § 31, kann man sehr wohl der Meinung sein, das bisherige Recht genüge durchaus. Die vorgelegte Fassung aber wird den Verhältnissen nicht gerecht und widerspricht dem Prinzip der Demokratie.

Abstimmung.

1. Mit 97 Stimmen wird eventuell beschlossen, am Wortlaut der gedruckten Ziffer 2 festzuhalten; auf den Antrag Manz, an Stelle der Worte „oder der um seines eigenen Verschuldens willen“ die Worte „und der deshalb“ zu setzen, fallen 72 Stimmen.
2. Der Antrag Manz, den Absatz 2 zu streichen, wird mit 95 gegen 71 Stimmen abgelehnt.
3. Der Ergänzungsantrag Manz, die Berufung an die Gerichte beizufügen, wird mit 92 gegen 70 Stimmen abgelehnt.
4. An dem so bereinigten Paragraphen wird gegenüber dem Antrag Meyer, auf welchen 72 Stimmen fallen, mit 109 Stimmen festgehalten.
5. Der Antrag, den ganzen Paragraphen zu streichen, wird mit 98 gegen 67 Stimmen abgelehnt.

Winkler-Seen begründet den oben erwähnten Wiedererwägungsantrag zu § 33. Durch den Ratsbeschluß in der letzten Sitzung sind die Lehrer von Winterthur beunruhigt worden, weil sie dadurch in ihren Pensionen verkürzt werden, die Primarlehrer um Fr. 230.—, die Sekundarlehrer um Fr. 270.—. Dieses nicht gewollte Unrecht soll gut gemacht werden, und zwar auf dem einfachen Weg, der im gestellten Antrag liegt.

Die Wiedererwägung wird beschlossen.

Winkler-Seen fügt zur materiellen Begründung des Wiedererwägungsantrages noch einiges bei.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, stellt fest, daß die Verkürzung der Pension für einige Winterthurer Lehrer in Zukunft eine Benachteiligung bedeutet. Allein deshalb bedarf es keiner Schutzbestimmung im Gesetz; das schulfreundliche Winterthur wird die Korrektur aus eigenem Antrieb vornehmen. Die Lehrer von Winterthur erhalten übrigens 75 Prozent vom staatlichen und 65 Prozent vom Gemeindegehalt, also in allen Fällen mehr als die anderen Beamten.

Dr. Gasser-Winterthur glaubt, daß der Antrag Winkler ein glücklich gewähltes Mittel sei, um den gemachten Fehler wieder gutzumachen, weil in Winterthur eine komplizierte Neuregelung der Pensionsstatuten erforderlich wäre. Praktischer ist es, in § 28 die 80 Prozent des staatlichen Ruhegehaltes wieder einzusetzen, um so mehr, weil durch den unglücklichen Ratsbeschluß auch Arbeitslehrerinnen getroffen werden. Mit den 160 Winterthurer Lehrern sind es 500 Lehrkräfte, die durch den Beschluß in ihrer Pensionsberechtigung verkürzt werden. Wir müssen auf den § 28 zurückkommen und dort wieder auf 80 Prozent gehen; die beschlossene Herabsetzung war eine rein finanzielle Maßnahme im Interesse des Staates. Es geht doch wohl nicht an, lediglich deshalb ein Unrecht zu begehen, um dem Fiskus eine zukünftige Ersparnis zu erzielen. Der § 28 kann zum Schicksalsparagraphen werden.

Huber-Winterthur beantragt, die Abstimmung über den Zusatzantrag Winkler erst vorzunehmen, wenn § 28 bereinigt ist.

Der Rat ist einverstanden.

Die Wiedererwägung von § 28 wird beschlossen.

Dr. Moußon, Erziehungsdirektor, beantragt, an der beschlossenen Fassung festzuhalten. Eine allfällige Änderung des Paragraphen müßte Wiedererwägungsanträge zu § 33 auslösen. Winterthur wird die Sache selbst in Ordnung bringen.

Gysler-Obfelden empfindet es als etwas Unbefriedigendes, daß eine große Gruppe von Lehrern durch das neue Gesetz schlechter gestellt werden soll als bisher. Man muß auch in Betracht ziehen, daß überhaupt nur 8 Prozent der Lehrer pensionsberechtigt werden und nur wenige davon mit dem Maximum. Ein Unrecht ist es, wenn man den Lehrern immer die höhere Pension im Vergleich mit den übrigen Beamten entgegenhält; man muß auch die Besoldungen vergleichen, und da ergeben sich allerdings ganz auffällige Schlechterstellungen der Lehrer.

Büchi-Winterthur weist noch besonders darauf hin, daß die Lehrerschaft von Winterthur bei gleicher Besoldung in Zukunft verkürzte Pension erhält. Die Ausmerzung des Unrechtes in Winterthur geht nicht so leicht, weil das Pensionsstatut dem Referendum unterliegt. Der Paragraph sollte nochmals an die Kommission zurückgewiesen werden.

Der Referent bekämpft diesen Rückweisungsantrag und empfiehlt Festhalten am Beschlossenen.

Dr. Gasser-Winterthur verweist nochmals darauf, daß nicht nur die Winterthurer Lehrer, sondern 340 Arbeitslehrerinnen durch den

früheren Beschluß getroffen werden; bei den letzteren ist eine Korrektur nicht möglich.

Werder-Zürich zieht aus der Diskussion den Schluß, daß doch die Rückweisung an die Kommission am Platze wäre.

Der Referent hält daran fest, daß eine Rückweisung überflüssig ist. Den Arbeitslehrerinnen kann auf anderem Weg geholfen werden.

Abstimmung.

1. Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag Büchi mit 80 gegen 55 Stimmen ab.

2. Zu § 28 wird mit 82 gegen 77 Stimmen die frühere Kommissionsvorlage mit 80 Prozent wiederhergestellt.

Dr. Gasser-Winterthur stellt zu § 39 einen Wiedererwägungsantrag des Inhaltes, daß geprüft werden soll, ob nicht denjenigen jetzt schon pensionierten Lehrern, die das Maximum des Ruhegehaltes erhalten, da, wo es nötig ist, eine Erhöhung zu bewilligen sei. Es kämen elf Primarlehrer und ein Sekundarlehrer in Frage, so daß die finanzielle Konsequenz nicht ins Gewicht fallen kann.

Der Referent macht auf das alte Gesetz aufmerksam, das den Regierungsrat ermächtigt, die Ruhegehälter zu erhöhen. Im Antrag Dr. Gasser liegt eine Inkongruenz gegenüber dem Beamtenpensionsgesetz, das die Rückwirkung über den 1. Juli 1926 hinaus ausschließt.

Der Rat stimmt dem Antrag Dr. Gasser mit 70 gegen 63 Stimmen zu.

Dr. Gasser-Winterthur ersucht Pfarrer Winkler, seinen Antrag zu § 33 (siehe oben) zurückzuziehen.

Winkler-Seen hält fest daran, weil er nicht wisse, was noch beantragt werde.

Illi-Nürenschorf stellt weitere Wiedererwägungsanträge, vor allem zu § 33, in Aussicht.

Der Referent betont, daß heute das Gesetz erledigt werden muß. Der Rat lehnt den Antrag Winkler mit Mehrheit ab.

Illi-Nürenschorf beantragt Streichung des § 33.

Mit 81 gegen 38 Stimmen wird der Streichungsantrag abgelehnt.

Illi-Nürenschorf beantragt Wiedererwägung des § 1 und Streichung des Beitrages an die Spielwiesen. Er begründet seinen Antrag, indem er erklärt, die Spielwiesen seien nicht ausschließlich für die Volksschule da.

Die Wiedererwägung findet nicht die vorgeschriebene Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Das Gesetz ist durchberaten; es geht an die Redaktionskommission.

Das 40. Altersjahr als Anstellungsgrenze für Lehrkräfte in der Stadt Zürich

Der wesentliche Rückgang der Schülerzahlen in der Stadt Zürich und die dadurch bedingte Aufhebung von ca. 40 Lehrstellen machten in den letzten Jahren in unserm Berufe einen Stellenwechsel vom Lande in die Stadt fast unmöglich. Manche Kollegen und Kolleginnen, die aus irgendeinem Grunde die Stellung gerne geändert hätten, mußten sich bescheiden. Sie vertrösteten sich auf spätere, bessere Zeiten.

Nun faßte die Zentralschulpflege der Stadt Zürich unterm 5. Mai 1927 den Beschluß: „Solange die außerordentlichen Verhältnisse des Lehrerüberflusses bestehen, dürfen nur Lehrkräfte zur Wahl vorgeschlagen werden, die das 40. Altersjahr noch nicht überschritten haben.“ Diese Maßnahme mußte unter den obwaltenden Umständen manche Hoffnung auf die Zukunft zerstören. Es ist darum begreiflich, daß — sobald sie durch die „Lehrerzeitung“, bekannt wurde — Kollegen vom Lande den Vorstand des Z. K. L.-V. ersuchten, die Frage zu prüfen, ob es die Auswirkung und die Bedeutung des Beschlusses der Zentralschulpflege nicht rechtfertigen würden, diese Behörde um Wiedererwägung ihres Entscheides zu ersuchen.

Der Kantonalvorstand ist diesem Wunsche gerne nachgekommen. Er hat die Angelegenheit eingehend geprüft und — da sie wohl weitere Kreise interessieren dürfte — eines seiner Mitglieder beauftragt, im „Päd. Beob.“ über das Ergebnis der Beratungen Bericht zu erstatten.

Das Gesuch mißt der Maßnahme der Zentralschulpflege grundsätzliche Bedeutung bei und stellt fest, daß damit die ganze Tragik der „Vierzigjährigen“ von den andern Berufsarten auch auf den Lehrerstand übertragen werde. Gegenüber andern geistigen Berufen bilde der Beschluß eine Unbilligkeit. Es wird weiter die Befürchtung ausgesprochen, andere bessergestellte Gemeinden möchten dem Beispiele der Pestalozzistadt folgen und damit den Kollegen über 40 Jahren überhaupt jeden Stellenwechsel und damit jede Aussicht auf eine finanzielle Besserstellung verunmöglichen. Man vermutet, es möchten finanzielle Gründe für die Verfügung maßgebend gewesen sein, und hält dafür, daß in diesem Falle eine der höhern Altersgrenze angepaßte Abstufung der finanziellen

Leistungen der Stadt für die Lehrerschaft weniger hart und folgenreicher wäre, als eine vollständige Sperre.

Das Gesuch geht somit von der Auffassung aus, es handle sich bei dem Beschlusse der Zentralschulpflege vom 5. Mai 1927 um eine neue, die Wahlmöglichkeit nach Zürich einschränkende Bestimmung. Dem ist aber nicht so. Auf unsere Anfrage hin hat uns der Präsident des städtischen Lehrervereins vielmehr geschrieben:

„Der im beiliegenden Schreiben beanstandete Beschluß der Zentralschulpflege vom 5. Mai 1927 bietet nichts prinzipiell Neues. Schon 1908 wurde (unter Zulassung begründeter Ausnahmen) eine Altersgrenze festgesetzt und zwar für Lehrer das 40., für Lehrerinnen das 36. Altersjahr. 1917 beschloß die Präsidentenkonferenz, keine Ausnahmen mehr zu berücksichtigen. Dem gegenüber bedeutet der neue Beschluß nach zwei Richtungen hin eine Milderung. Einmal setzt er aus prinzipiellen Gründen und in Anbetracht der für Lehrerinnen besonders fühlbaren Rückwirkungen des Lehrerüberflusses die Altersgrenze auf das 40. Jahr hinauf; ferner folgt dem von der „Lehrerzeitung“ zitierten Absatz 1 des Beschlusses ein Absatz 2, der lautet: „Begründete Ausnahmen sind der Präsidentenkonferenz zum Entscheid vorzulegen.“ Die Bedeutung dieses Zusatzes erhellt aus dem Umstand, daß von den acht stadtzürcherischen Lehrkräften, die bei der Wahl über dem 40. bzw. 36. Jahr standen, fünf nach dem Beschluß von 1908 gewählt worden sind. Angesichts der Tatsache, daß auch in den übrigen größeren Gemeinden des Kantons nur wenige Lehrer amten, die ihre Stelle erst nach dem 40. Altersjahr angetreten haben (ich zählte bei allerdings rascher Durchsicht des amtlichen Lehrerverzeichnisses deren vier); darf man sagen, der beanstandete Beschluß schaffe in seiner auch vom Lehrervertreter befürworteten mildern Form keine neue Sachlage, sondern beschreibe lediglich einen im ganzen Kanton von jeher bestehenden Zustand.“

Damit steht also fest, daß der beanstandete Beschluß keine neue einschränkende Maßnahme bedeutet, sondern daß er sogar eine wesentliche Milderung bisher geübter Praxis ermöglicht. Das allein schon bestimmte die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zu dem in Frage stehenden Gesuche. Die oberste Schulbehörde der Stadt Zürich könnte es sicher nicht verstehen, daß die Lehrerschaft ein ganzes Jahrzehnt zu dem absoluten Verbot der Wahl von Lehrkräften über 40 Jahren (bzw. 36 Jahren) geschwiegen, um dann in dem Augenblicke, da die Behörde zu einer Milderung des bisherigen Zustandes schreitet, die Aufhebung aller und jeder Einschränkung zu fordern. Ohne zwingende Gründe hätte ein Gesuch aber absolut keine Aussicht auf Erfolg, und diese zwingenden Gründe fehlen.

Natürlich teilen wir die grundsätzliche Stellungnahme des Gesuches zur Tragik der „Vierzigjährigen“. Aber wir verschließen uns doch auch nicht der Einsicht, daß diese Tragik in andern Berufsarten sich ganz anders auswirkt, als gerade im Lehrerberufe. Ob die Zusammenstellung des Präsidenten des L.-V. Z. vollständig sei oder nicht, so geht aus ihr doch ganz klar hervor, daß es zu den verschwindenden Ausnahmen gehört, wenn ein Lehrer nach dem 40. Altersjahr noch seine Stelle wechselt. Das hat seinen Grund nicht in Vorschriften und Erlassen, sondern in der Natur der Berufsarbeit. Wer 20 Jahre in einer Gemeinde als Lehrer gewirkt hat, ist mit den Verhältnissen und der Bevölkerung so verwachsen, daß er sich kaum mehr dazu entschließen kann, seinen Wirkungskreis zu verlassen, um wieder in neuem Grunde Wurzel und Halt zu suchen. Mancher, der es getan, dem ist es nicht mehr gelungen, und er hat den Wechsel bereut. Das ist besonders von dem späten Wechsel zwischen Land und Stadt zu sagen. Die Stadt hat alles Interesse, Lehrkräfte zu wählen, die sich mit ihren Verhältnissen noch voll und ganz zu assimilieren vermögen und insbesondere auch für die soziale Struktur der städtischen Siedelung alles Verständnis haben. Für besondere Fälle hat sie die Möglichkeit geschaffen, auch Lehrkräfte über 40 Jahre zur Wahl vorschlagen zu können, und damit ist der Sache sicher in genügender Weise gegnet.

Auch die städtische Lehrerschaft hat kein Interesse an einer Änderung der bisherigen Praxis, namentlich nicht in dem Zeitpunkte, da die Großzahl der erledigten Lehrstellen aufgehoben wird und der Zuzug von neuen Lehrkräften sehr gering ist. Eine stete Verjüngung des Lehrkörpers ist gerade in so großen Verhältnissen eine Notwendigkeit. Die städtischen Organisationen ver-

müssen heute die Initiative und die Stoßkraft jugendlichen Zuzuges. Für die Stadt bedeuten junge Lehrkräfte eine wesentliche finanzielle Entlastung, weil sie bis zum 32. Altersjahr von älteren Lehrkräften unentgeltlich zwei Unterrichtsstunden zu übernehmen haben. Wie es in der Beziehung steht, erhellt daraus, daß heute von den 200 Lehrkräften der Primarschule des Kreises III die jüngste 29 Jahre alt ist. Ist es da nicht begreiflich, wenn die Stadt gewisse Sicherungen anstrebt? Diese sind aber auch nötig im Hinblick auf die städtische Versicherungskasse, in welche die Lehrerschaft nun ebenfalls einbezogen ist. Wenn die Lehrerschaft den städtischen Kassen hat beitreten wollen, so mußte sie sich natürlich auch den gleichen Bedingungen unterwerfen wie die städtische Arbeiter- und Beamtschaft.

Die Erörterung der vorliegenden Frage müßte der städtischen Lehrerschaft gerade jetzt sehr unerwünscht sein, weil sie zur Zeit im Begriffe steht, die Hinterbliebenenversicherung auf städtischem Gebiete zu ergänzen und weil dazu natürlich die bisherigen Verhältnisse als Grundlage dienen. Wenn darauf hingewiesen wird, die Stadt könnte ja eine finanzielle Belastung durch Lehrer von über 40 Jahren durch besondere Bestimmungen abwehren, so ist festzustellen, daß dadurch die frühere Tragik nur durch eine neue abgelöst würde. Die finanziellen Leistungen der Stadt für die Versicherungen sind eben heute eine Notwendigkeit, auf die man nicht verzichten kann. Außerdem hätte eine ungleiche Stellung innerhalb der Kollegenschaft andere weitreichende Konsequenzen, die im Interesse der Geschlossenheit zu vermeiden sind. Alle diese Erwägungen haben den Kantonalvorstand veranlaßt, der an ihn gerichteten Anregung keine Folge zu geben. Er hofft, für seine Stellungnahme bei der gesamten Lehrerschaft das gleiche Verständnis zu finden, das auch die Gesuchsteller seinem Entscheide entgegengebracht haben.

-n-

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

17., 18., 19. und 20. Vorstandssitzung

den 12. und 26. November und den 3. und 27. Dezember 1927

Von diesen vier Vorstandssitzungen waren drei halbtägige und die letzte des Jahres eine ganztägige Sitzung. So war es möglich geworden, die große Zahl von Geschäften, die wie gewöhnlich in ihrer großen Mehrheit nicht von allgemeinerem Interesse sind, auf Jahresschluß aufzuarbeiten. Infolge Erkrankung des Präsidenten Hardmeier leitete der Vizepräsident W. Zürner die Tagessitzung. Es sei folgendes aus den Verhandlungen erwähnt:

1. Der Beschluß des Kantonsrates vom 21. November 1927, es sei die gesetzliche Gemeindezulage nicht nach der Einwohnerzahl abzustufen, sondern der Mietwert einer Vierzimmerwohnung mit aller Zubehör als Grundlage einzusetzen, erregte einen Teil der Landlehrerschaft, weil sie einen Abbau dieser Zulage befürchtet. Verschiedene Eingaben gingen dem Kantonalvorstande zu, was ihn bewog, eine *außerordentliche Delegiertenversammlung* einzuberufen, um durch eine Aussprache Abklärung der Sachlage zu erlangen.

2. Für die kommenden *Bestätigungswahlen der Primarlehrer* werden die im Reglemente vorgesehenen Schritte eingeleitet und den Sektionspräsidenten zur Kenntnis gebracht. In einem Zirkular wird begründet, warum der Kantonalvorstand auf das in § 3 des Reglementes vorgesehene Rundschreiben verzichtet und die Verbindung mit der Presse in den besonderen Fällen den Sektionsvorständen überweist.

3. In einer Eingabe an den Vorstand des S. L.-V. machte der Kantonalvorstand darauf aufmerksam, daß die Sektion Zürich sich durch die Entwicklung der Verhältnisse im Kanton Zürich gezwungen sah, gegen die Gegner der Staatsschule Abwehrstellung zu beziehen, die Frage der neutralen Staatsschule auf breiter Grundlage aufzurollen, und daß sie damit auch für die schweizerische Lehrerschaft Pionierarbeit geleistet hat. Die Ausgaben für diesen Abwehrkampf belasten aber das Budget in einem Maße, wie nicht voraussehen war. In Erkenntnis der schulpolitischen Bedeutung dieser Aktion überwies der Zentralvorstand des S. L.-V. der Sektion Zürich einen Betrag von 1400 Fr. an die Kosten, der bestens verdankt sei.

4. Die Frage der *Koedukation auf der Mittelschulstufe*, besonders am Seminar, beschäftigte den Kantonalvorstand in ausgiebigem

Maße. Die wirtschaftlichen Grundlagen des Problems wie auch die schul- und standespolitische Seite der Frage wurden erwogen und eine Entschliebung festgelegt. Es erübrigt sich, hier näher darauf einzutreten, da die beleuchtenden grundlegenden Arbeiten ihres wohl allgemeinen Interesses wegen vollständig im „Päd. Beob.“ erscheinen werden.

5. Da die „Schweizerische Lehrerzeitung“ ab Neujahr 1928 in einer andern Druckerei erscheint, wird der Abschluß *neuer Verträge über die Herausgabe des „Päd. Beob.“* notwendig. Eine Abordnung des Kantonalvorstandes hat mit den Vertretern des S. L.-V. die neuen Grundlagen zu vereinbaren. Der Firma Conzett & Cie. wird der Dank ausgesprochen für die stets zuvorkommende und prompte Bedienung unserer Redaktion.

6. Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von der *merkwürdigen Nichtwahl eines Verwesers in Hütten*. Es fehlte ihm noch eine Stimme zum absoluten Mehr, trotzdem seine Schulführung zu keinen Aussetzungen Anlaß gab. Die Verhältnisse in dieser Gemeinde werden mit Aufmerksamkeit weiter verfolgt werden müssen.

7. Ein eingeholtes Rechtsgutachten spricht sich aus über die *Verwendung von Gerichtsurteilen und Untersuchungsakten* in Disziplinaruntersuchungen gegen Lehrer durch eine Administrativbehörde. Der Nachweis eines rechtlichen Interesses ist notwendig, um die Akteneinsichtnahme verlangen zu können. Eine Administrativbehörde kann eine solche verlangen unter Berufung auf ihre Disziplinargewalt.

8. Zwei weitere Rechtsgutachten beschäftigen sich mit der Frage der *Nachprüfung von Sekundarlehreramtscandidaten* und der Frage der *Vertretung eines Beschwerdeführers vor der Schulpflege*. Sie stehen den Interessenten aus unserem Verbands zur Einsichtnahme offen.

9. Auf Grund bereits eingeholter Rechtsgutachten konnten die Fragen eines Kollegen beantwortet werden, die Auskunft darüber wünschen, in welchem *Vertragsverhältnis er mit der Schulpflege* stehe, wenn er die Lehrerwohnung nicht für sich beansprucht, sondern weiter vermietet. Es mußte ihm erklärt werden, daß die Pflege bei Untermiete zur Änderung der Vertrages befugt ist.

10. Auf eine Anfrage hin wird festgestellt, daß nach dem geltenden Besoldungsgesetz die *Gemeindezulage* in die gesetzliche Mindestzulage, entsprechend dem Schätzungswert der Lehrerwohnung, und in die freiwillige Gemeindezulage zerfällt. Darauf ist Gewicht zu legen, wenn versucht werden will, die Gesamtzulage als Leistung der Gemeinde hinzustellen.

11. Einem in der *Wiedewahl gefährdeten Kollegen*, der sich bis anhin um die erteilten Ratschläge nicht kümmerte, wird eine weitere Unterstützung durch den Verband nur zugesichert, wenn er durch eine ausdrückliche Erklärung die Intervention wünscht.

12. Die Besprechung über den *Stand der Darlehenskasse* ergibt die Notwendigkeit, zwei säumige Schuldner zu mahnen. Bei zwei andern Schuldnern, die den Schuldienst verlassen haben, sind die persönlichen Verhältnisse derart geworden, daß Abschreibung des Restes ihrer Schuld beschlossen wurde.

13. Das *Budget für das Jahr 1928* ergibt wiederum einen ansehnlichen Rückschlag. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages um einen Franken ist für dieses Jahr nicht mehr zu umgehen, um es annähernd im Gleichgewicht halten und die erforderlichen Beträge für die Bestätigungswahlen und die Abstimmung über das Besoldungsgesetz in Rechnung stellen zu können.

14. Wiederum können verschiedene Spenden aus dem *Hilfsfonds und dem Kurunterstützungsfonds des S. L.-V.* verdankt werden. -st.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme

Wegen Ortsabwesenheit des Präsidenten des Z. K. L.-V. sind telephonische Anfragen und Gesuche um Audienzen und Besprechungen bis auf weiteres an den Vizepräsidenten des Z. K. L.-V., Herrn W. Zürner, Lehrer in Wädenswil, zu richten. Telephonnummer: „Wädenswil 330“. *Der Kantonalvorstand.*

Briefkasten der Redaktion

Auf verschiedene Anfragen teilen wir mit, daß die Nummern 3 und 4 des „Päd. Beob.“ am 11. und 18. Februar erscheinen werden.

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürner, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 8; Dr. M. Sidler, Lehrerin, Zürich 3; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur.

Einsendungen sind an die erste genannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Föllli, Zürich.